

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Lindenschmid AfD

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Als „rechts“ eingestufte deutsch- und christenfeindliche Straftaten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die in Drucksache 17/573, Stellungnahme zu Ziffer 7 aufgelisteten zwei deutschfeindlich motivierten Straftaten im Phänomenbereich PMK – rechts – im Detail hinsichtlich des Tatorts, Straftatbestands, Täter und ggf. Opfer dar?
2. Wie begründet sich die Einordnung der in Frage 1 genannten Fälle in den Phänomenbereich PMK – rechts – jeweils?
3. Wie stellen sich die in Drucksache 17/573, Stellungnahme zu Ziffer 13 aufgelisteten neun christenfeindlich motivierten Straftaten im Phänomenbereich PMK – rechts – im Detail hinsichtlich des Tatorts, Straftatbestands, Täter und ggf. Opfer dar?
4. Wie begründet sich die Einordnung der in Frage 3 genannten Fälle in den Phänomenbereich PMK – rechts – jeweils?

25.8.2021

Lindenschmid AfD

Begründung

Deutschfeindlich motivierte Taten gelten landläufig nicht als Domäne politisch rechts motivierter Straftäter, dennoch führen diese die in der o. g. Drucksache aufgelisteten Vorfälle an (abgesehen von nicht zuzuordnenden Straftaten). Ähnliches gilt für christenfeindlich motivierte Taten. Die vorliegende Kleine Anfrage soll die Hintergründe und etwaige Verzerrungen bei der Einordnung beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. September 2021 Nr. IM3-0141.5/130/68 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie stellen sich die in Drucksache 17/573, Stellungnahme zu Ziffer 7 aufgelisteten zwei deutschfeindlich motivierten Straftaten im Phänomenbereich PMK – rechts – im Detail hinsichtlich des Tatorts, Straftatbestands, Täter und ggf. Opfer dar?*

Zu 1.:

Nachstehender Tabelle sind die Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu entnehmen. Da zu beiden Straftaten keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten, sind entsprechende Informationen nicht bekannt.

Tatzeit	12.03.2020	19.04.2020
Tatort	Leutkirch im Allgäu, Stadt (88299)	Filderstadt, Stadt (70794)
Straftat aufgeklärt	Nein	Nein
Zähldelikt	§ 130 StGB	§ 86a StGB
G¹	Erwachsener/weiblich/ Deutschland/deutsch	–
Kurz Sachverhalt	Versand eines Briefs, in dem u. a. das deutsche Volk sowie der Papst beleidigt sowie gegen Flüchtlinge und den Islam vorgegangen wird.	Auf einen Feldweg wurden die Worte „I FUCK gERMAN“ [sic!] und ein Hakenkreuz gesprüht.

2. *Wie begründet sich die Einordnung der in Frage 1 genannten Fälle in den Phänomenbereich PMK – rechts – jeweils?*

4. *Wie begründet sich die Einordnung der in Frage 3 genannten Fälle in den Phänomenbereich PMK – rechts – jeweils?*

Zu 2. und 4.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom

¹ G= Geschädigter, Anmerkung: Sofern die Felder befüllt sind, ist ein Geschädigter/eine Geschädigte bekannt. Die Informationen beinhalten bei bekanntem Geschädigten: Alter/Geschlecht/Geburtsland/Staatsangehörigkeit.

10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Auf Grundlage des „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ des Bundeskriminalamtes (BKA) trifft der jeweilige Sachbearbeiter, welcher das entsprechende Ermittlungsverfahren bearbeitet, die Entscheidung über die Einordnung des Deliktes. Die Erfassung des Deliktes wird nochmals zentral von einem Sachbearbeiter des Prüfdienstes der Staatsschutzinspektion beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg verifiziert. Abschließend erfolgt eine weitere Überprüfung der Erfassung des Delikts durch das BKA. Eine darüberhinausgehende Dokumentation zur Erfassung der Delikte und Vergabe von entsprechenden Kriterien erfolgt grundsätzlich nicht.

Im Übrigen kann eine Straftat zu einem Oberthemenfeld auch mehreren Unterthemenfeldern zugeordnet werden. Auf die Vorbemerkung des Antrags der Fraktion GRÜNE, „Hasskriminalität in Baden-Württemberg“, Drucksache 17/573, wird verwiesen.

3. Wie stellen sich die in Drucksache 17/573, Stellungnahme zu Ziffer 13 aufgelisteten neun christenfeindlich motivierten Straftaten im Phänomenbereich PMK – rechts – im Detail hinsichtlich des Tatorts, Straftatbestands, Täter und ggf. Opfer dar?

Zu 3.:

Eine detaillierte Auflistung im Sinne der Fragestellung ist der angeschlossenen Tabelle zu entnehmen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommune

Anlage
– Darstellung zu christenfeindlich motivierten Straftaten

Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Lindenschmid AfD
- Als „rechts“ eingestufte deutsch- und christenfeindliche Straftaten
- Drucksache 17/758

Tatzeit	Tatort	Straftat auf-geklärt	Zähl- delikt	B ¹	G ²	Kurz Sachverhalt
01.01. 2020	Heidelberg, Stadt (69117)	Nein	§ 303 StGB			Aufschrift „Volksverräter“ an der Außenseite einer Kirche.
12.03. 2020	Leutkirch im Allgäu, Stadt (88299)	Nein	§ 130 StGB		Erwachsener/ weiblich/ Deutschland/ deutsch	Versand eines Briefs, in dem u. a. das deutsche Volk sowie der Papst beleidigt sowie gegen Flüchtlinge und den Islam vorgegangen wird.
27.05. 2020	Bad Schönborn (76669)	Nein	§ 86a StGB		Erwachsener/ männlich/ Deutschland/ deutsch	Holzfeldkreuz mit Jesusfigur wird u. a. mit Hakenkreuz beschmiert.
30.05. 2020	Hohberg (77749)	Nein	§ 86a StGB			Im Innenraum einer Kirche wurden u. a. drei „seitenverkehrte“ Hakenkreuze an der Wand angebracht.

¹ B= Beschuldigter, Anmerkung: Sofern die Felder befüllt sind, ist ein Beschuldigter/ eine Beschuldigte bekannt. Die Informationen beinhalten bei bekanntem Beschuldigten: Alter/ Geschlecht/ Geburtsland/ Staatsangehörigkeit

² G= Geschädigter, Anmerkung: Sofern die Felder befüllt sind, ist ein Geschädigter/ eine Geschädigte bekannt. Die Informationen beinhalten bei bekanntem Geschädigten: Alter/ Geschlecht/ Geburtsland/ Staatsangehörigkeit

Anlage
– Darstellung zu christenfeindlich motivierten Straftaten

Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Lindenschmid AfD
- Als „rechts“ eingestufte deutsch- und christenfeindliche Straftaten
- Drucksache 17/758

01.06. 2020	Bad Schönborn (76669)	Nein	§ 304 StGB		Erwachsener/ männlich/ Deutschland/ deutsch	Jesustigur an Holzfeldkreuz wird beschädigt. Siehe Sachverhalt vom 27.05.2021.
21.06. 2020	Heddesheim (68542)	Ja	§ 130 StGB	Erwachsener/ männlich/ Deutschland/ deutsch		Antisemitischer Beitrag auf Telegram-Kanal, u. a. mit der Äußerung „Jeder Jude ein König, jeder Christ ein Sklave“.
06.07. 2020	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	Ja	§ 86a StGB	Erwachsene/ weiblich/ Marokko/ deutsch	Erwachsener/ männlich/ Deutschland/ deutsch	Beschuldigte betrat das Freiburger Münster und rief u. a. nationalistische und rassistische Parolen. Auch der Hitlergruß wurde gezeigt.
23.07. 2020	Reutlingen, Stadt (72764)	Ja	§ 130 StGB	Erwachsener/ männlich/ Polen/ polnisch		Beschuldigter schreibt in einem Internet-Chat volksverhetzende und verfassungswidrige Aufforderungen und Parolen sowie u. a. die Aussage, Kirchen niederzubrennen.
28.08. 2020	Neckarsulm, Stadt (74172)	Ja	§ 130 StGB	Erwachsener/ männlich/ Deutschland/ deutsch		Beschuldigter postete strafbare Inhalte in die Chronik seines Facebook-Accounts, in welchem er u. a. Flüchtlinge sowie muslimische und katholische Gläubige als minderwertig darstellt.